



Verordnung, mit der die Prüfungsordnung der Fachhochschule Wr. Neustadt erlassen wird

Fassung: GP4-6 (08.10.25)

Das Kollegium der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H. hat in seiner 7. Sitzung am 16. April 2013 im Einvernehmen mit dem Erhalter folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Studien. Sie ist auf alle Prüfungen im Sinne des § 18 Absatz 1 und 2 FHG sowie auf die Beurteilung sonstiger Studienleistungen anzuwenden. Sie ist weiters auf Feststellungsprüfungen im Sinne des § 4 Absatz 4 FHG und auf Prüfungen zum Nachweis besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen gemäß § 12 Absatz 2 FHG anzuwenden. Sollten zwischen der deutschen und übersetzten Versionen der Prüfungsordnung unterschiedliche Interpretationen möglich sein, so gilt die deutsche Version.
2. Es gelten die Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zur Berechnung allfälliger Fristen sind die §§ 32–33 AVG heranzuziehen.
4. Die Anwendung des österreichischen Notensystems 1 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Abs 1–6 Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 idgF.

§ 2 Lehrveranstaltungsbeschreibung

1. Die Lehrveranstaltungsbeschreibung regelt aufbauend auf den jeweiligen Modulbeschreibungen der Studienpläne:
 - (a) den Namen der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person,
 - (b) den Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
 - (c) die Zielsetzung der Lehrveranstaltung,
 - (d) allfällige Änderungen der allgemeinen Erfordernisse zur Anwesenheit,
 - (e) die Beurteilungsmodalitäten,
 - (f) die verwendete Literatur.
2. Die Lehrveranstaltungsbeschreibung ist vor Beginn der Lehrveranstaltung geeignet zu veröffentlichen.
3. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person legt die Lehrveranstaltungsbeschreibung fest. Insoweit Entscheidungen im Sinne des § 10 Absatz 5 FHG vorweggenommen werden, ist das Einvernehmen mit der Studiengangsleitung herzustellen.
4. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person hat an der Abhaltung der Lehrveranstaltung maßgeblich beteiligt zu sein.



5. Die Beurteilungsmodalitäten haben die Prüfungsmodalitäten und den Kompetenzerwerb der jeweiligen Modulbeschreibungen der Curricula zu berücksichtigen. Der Zeitrahmen der Prüfung ist festzulegen.
6. Alle die Lehrveranstaltung abhaltenden Personen sind an die Lehrveranstaltungsbeschreibung gebunden.

§ 3 Anerkennung

1. Der Antrag auf Anerkennung nach § 12 FHG ist ausschließlich binnen eines Monats ab Beginn des Studiums an die Studiengangsleitung zu richten. Ausgenommen davon ist die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen, die nach dem Beginn des Studiums erworben wurden. Soweit diese nicht im Rahmen eines Auslandssemesters erworben wurden, ist der Antrag vor Beginn des Semesters, in dem die anzuerkennende Lehrveranstaltung stattfindet, einzubringen.
2. Entscheidungen über die Anerkennung werden auf Grundlage angemessener Informationen und Nachweise in Bezug auf Prüfungen, andere Studienleistungen oder Kompetenzen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller oder der Antragstellerin, welche(r) diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.
3. Der Antrag auf Anerkennung ist abzuweisen, wenn wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltung oder des zu erlassenden Moduls bestehen oder wenn mangels hinreichender Informationen oder Nachweise das Bestehen wesentlicher Unterschiede nicht beurteilt werden kann. Die Studiengangsleitung trägt die Beweislast für das Vorliegen des Abweisungsgrundes, sofern es sich nicht um das Bestehen wesentlicher Unterschiede bei beruflichen Kompetenzen handelt.
4. Prüfungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern oder an einer allgemeinbildenden höheren Schule abgelegt wurden, können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden. Das gleiche Höchstausmaß gilt für die Anerkennung beruflicher oder ausserberuflicher Kompetenzen. Insgesamt können die genannten Prüfungen und Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden. Insoweit einem Anerkennungsantrag auf Grund der genannten Höchstgrenzen nicht vollständig entsprochen werden kann, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu wählen, welche der antragsgegenständlichen Lehrveranstaltungen oder Module zu erlassen sind.
5. Die Beschränkung gemäß Absatz 4 gilt nicht für Personen mit einem Qualifikationsnachweis in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 28 Absatz 1 Z 1 und 4 GuKG, die in den Bachelorstudiengang Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege oder in den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege aufgenommen wurden. Ihre bereits absolvierte Ausbildung und gegebenenfalls ihre Berufserfahrung sind, soweit die einschlägigen Lernergebnisse nachgewiesen werden können, im Ausmaß von 120 ECTS anzuerkennen.

§ 3a Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen

1. Der Antrag auf Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen gemäß § 12 Absatz 4 FHG hat zu enthalten:
 - a) genaue Beschreibung der beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen, die anerkannt werden sollen sowie die Erläuterung, wie diese Kompetenzen erlangt wurden;
 - b) Bezeichnung der Urkunden oder der sonstigen Beweismittel, die zum Nachweis des Erwerbs der angegebenen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen dienen sollen;
 - c) Bezeichnung der Lehrveranstaltungen oder Module, die im Wege der Anerkennung erlassen werden sollen;



- d) Erläuterung, wie die Lernergebnisse der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder Module durch die angegebenen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen erzielt wurden.
2. Die gemäß Absatz 1 litera b) benannten Urkunden oder sonstigen Beweismittel sind dem Anerkennungsantrag beizuschließen. Können sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht beigebracht werden, so ist dies im Antrag ausdrücklich festzuhalten und zu begründen.
3. Konnte der Erwerb der angegebenen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen nachgewiesen werden und erscheint die Erzielung der Lernergebnisse der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder Module durch diese Kompetenzen glaubhaft, so nimmt die Studiengangsleitung eine Validierung der Kompetenzen vor. Die Validierung erfolgt durch eine Prüfung, die von der Studiengangsleitung zu organisieren ist. Die Prüfung dient zur Feststellung, ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die einschlägigen Lernergebnisse angeeignet hat. Bezieht sich die Validierung auf berufliche Kompetenzen, so darf es sich um keine Wissensüberprüfung handeln. Eine Prüfungswiederholung ist nicht zulässig. Prüfungsmängel können unter sinngemäßer Anwendung des § 21 FHG beanstandet werden.
4. Handelt es sich bei den im Absatz 3 angegebenen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen um nicht-formale Qualifikationen im Sinne des § 2 Z 5 NQR-Gesetz, die zur Gänze durch eine oder mehrere Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden, so kann die Studiengangsleitung von der Durchführung einer Prüfung absehen. Die Validierung besteht diesfalls in der Bewertung der nachgewiesenen Qualifikationen im Hinblick auf die Lernergebnisse der zu erlassenden Lehrveranstaltungen. Das Gleiche gilt, falls im Rahmen eines außerordentlichen Studiums im Sinne des § 6 Absatz 6 Satz 3 FHG die Erlassung eines Praktikums im Wege der Anerkennung beantragt wird.
5. Nach einem erfolgreichen Abschluss der Validierung sind die angegebenen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen anzuerkennen.
6. Die Anwendung des § 3 dieser Prüfungsordnung auf die Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen bleibt unberührt.

§ 4 Anwesenheitspflicht

1. Die Studierenden haben die Prüfungstermine wahrzunehmen, Abgabefristen sind einzuhalten. Erfordert die Vornahme einer Leistungsbeurteilung die Anwesenheit der Studierenden und ist dies nicht aus der Bildung der Summe der Leistungsbeurteilungen erkennbar, ist die Anwesenheit ausdrücklich vom Prüfer oder von der Prüferin in der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu regeln.
2. Eine allfällige über die Erfordernisse des Absatz 1 hinausgehende Anwesenheitsvorgabe ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Ziffer 1 FHG von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person in der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu regeln und mit Folgen zu bewehren. Diese müssen im Hinblick auf das didaktische Konzept der betreffenden Lehrveranstaltung angemessen sein; dabei ist auf die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Ziffer 4 FHG Bedacht zu nehmen.
3. Die Folgen einer Nichteinhaltung der Anwesenheitsvorgabe gelten unabhängig vom Grund der Verhinderung.
4. Wird eine Lehrveranstaltung auf Grund der Nichteinhaltung der Anwesenheitsvorgabe nicht beurteilt und kann dadurch das Studium nicht in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden, kann der oder die Studierende im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung die erforderliche Kompetenz an einer anderen Bildungseinrichtung erwerben. Die Gleichwertigkeit der Ersatzlehrveranstaltung ist im Vorhinein von der Studiengangsleitung festzustellen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des § 12 FHG anzuwenden. Allfällige damit in Verbindung stehende Kosten und Risiken trägt der oder die Studierende.



§ 5 Prüfungstermine

1. Die Prüfungstermine sind nach Tunlichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltung gemeinsam mit den Lehrveranstaltungsterminen bekannt zu geben.
2. Der Prüfungstermin einer die Lehrveranstaltung abschließenden Prüfung hat spätestens 4 Wochen nach dem Ende des Semesters, in dem diese Lehrveranstaltung stattgefunden hat zu erfolgen. Pro Wiederholungstermin verlängert sich diese Frist um maximal 8 Wochen.
3. Liegt der Haupttermin mehr als 8 Wochen vor dem jeweiligen Semesterende, hat der nächste Wiederholungstermin spätestens 4 Wochen nach dem Ende dieses Semesters stattzufinden.
4. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hat unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu erfolgen.
5. Zwischen der Bekanntgabe der Beurteilungen und dem darauffolgenden Prüfungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Diese Mindestfrist kann auf Antrag der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers an die Studiengangsleitung unterschritten werden.
6. Das Abhalten von Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit ist zulässig.
7. Der Erstantritt zu einer Prüfung hat spätestens im der Lehrveranstaltung folgenden Semester stattzufinden, widrigenfalls ist das Studium zu beenden. Der Fristenlauf ruht während der Unterbrechung des Studiums.
8. Lehrveranstaltungen und Berufspraktika sind längstens vor Beginn des zweiten darauffolgenden Semesters positiv zu absolvieren, widrigenfalls ist das Studium zu beenden. Der Fristenlauf ruht während der Unterbrechung des Studiums. Bei Feststellungsprüfungen im Sinne des § 4 Absatz 4 FHG bleibt die Befristung gemäß § 13 Absatz 2 AVO unberührt.
9. Hat eine zur letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung geladene Person diesen Termin nicht wahrgenommen, kann sie nach Wegfall des Verhinderungsgrundes jederzeit zum Ablegen der Prüfung aufgefordert werden.
10. Die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Prüfungstermine beziehen, gelten für die Fristen zur Erbringung von Leistungsnachweisen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sinngemäß.

§ 6 Allgemeine Regeln zur Durchführung von Prüfungen

1. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat wenigstens zu beinhalten:
 - (a) die Namen und Matrikelnummern der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - (b) die Namen der die Prüfung beaufsichtigenden Personen,
 - (c) Beginn- und Endzeitpunkt,
 - (d) besondere Vorkommnisse.
2. Die Prüfungsaufsicht hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die Studierenden müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Studierendenausweis ausweisen können. Kann die Identität des oder der Studierenden nicht eindeutig festgestellt werden, ist dies im Protokoll zu vermerken. In weiterer Folge hat die Studiengangsleitung von Amts wegen über die Aufhebung der betroffenen Prüfung zu befinden.
3. Generell sind keine Hilfsmittel bei einer Prüfung zulässig. Ausnahmen über diese Bestimmung sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Bei Verwendung unerlaubter Mittel ist die Prüfung, im Falle einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die gesamte Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen. Das Gleiche gilt, falls ein Plagiat im Sinne des § 51 Absatz 2 Ziffer 31 Universitätsgesetz vorliegt.
4. Gruppenarbeiten sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.



5. Bild- und Tonaufnahmen seitens der Studierenden sind während der Prüfung unzulässig.
6. Ein Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nach § 13 Absatz 2 FHG muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Studiengangsleitung eingebracht werden.
7. Kann durch die Art der Prüfung eine Beeinflussung des Prüfungsergebnisses durch Verlassen des Prüfungsraumes ausgeschlossen werden, ist darauf in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausdrücklich hinzuweisen, ansonsten gilt die Prüfung jedenfalls als beendet, wenn der oder die Studierende den Prüfungsraum verlässt.
8. Der Studiengangsleitung obliegt die Zuteilung der Prüfungsaufsicht. Die Prüfungsaufsicht muss mit der Durchführung von Prüfungen vertraut sein und erlaubte Hilfsmittel gem Absatz 3 erkennen können.
9. Werden für eine Prüfung mehrere Gutachter und Gutachterinnen zugeteilt, müssen diese die Prüfungsangabe approbieren. Die Gutachterinnen und Gutachter sind an die Prüfungsangabe gebunden. Darüber hinausgehende Bestimmungen für Prüferinnen und Prüfer sind auf Gutachterinnen und Gutachter sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Bei Nachweis der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird das Erschleichen der Beurteilung vermutet. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

1. Im Falle einer nicht bestanden Prüfung ist diese stets als Gesamtes zu wiederholen, auch wenn die Prüfung aus mehreren Teilen besteht. Diese Bestimmung gilt für Modulprüfungen sinngemäß.
2. Eine positiv absolvierte Prüfung kann nicht wiederholt werden.
3. Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung nach der letzten zulässigen Vorlage zur Begutachtung einer Bachelor- oder Masterarbeit vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich.
4. Nicht bestandene Feststellungsprüfungen im Sinne des § 4 Absatz 4 FHG können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen zum Nachweis besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen gemäß § 12 Absatz 2 FHG können nicht wiederholt werden.
5. Wird jemand nach der Beendigung des Studiums erneut in denselben Studiengang aufgenommen, so werden die negativ beurteilten Prüfungen auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte gemäß § 18 FHG angerechnet.
6. Im Rahmen einer 2. Wiederholung gemäß § 18 Absatz 2 FHG kann die Studiengangsleitung eine neue angemessene Nachfrist für die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise setzen. Besteht die 2. Wiederholung in einem einzigen Prüfungsakt, so kommt § 5 Absatz 9 PO sinngemäß zur Anwendung.

§ 9 Kommissionelle Prüfungen

1. Die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 FHG gelten für schriftliche Arbeiten, die von einem Prüfungssenat beurteilt werden sinngemäß.
2. Der Vorsitz sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und gewährleistet insbesondere die Rechte der zur Prüfung angetretenen Person sowie der Senatsmitglieder.



3. Der Senat besteht aus drei Personen. Die Beurteilung wird durch Ermittlung des Medians der Einzelbeurteilungen der Senatsmitglieder gefunden.

§ 10 Prüfungseinsicht

1. Die Studienadministration verwahrt die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle.
2. Die Studierenden können binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung bei der Studienadministration während der regulären Öffnungszeiten Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
3. Stehen die Beurteilungsunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beurteilungen aus organisatorischen Gründen noch nicht zur Verfügung, ist darauf im Zuge der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Frist zur Einsichtnahme verlängert sich um den Zeitraum, binnen dem die Unterlagen nicht zur Verfügung stehen.
4. Die die Prüfungseinsicht leitende Person kann den Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränken.
5. Für die Begleitung der Einsichtnahme durch eine im Prüfungsgegenstand sachkundigen Person („Facheinsicht“) ist auf Antrag der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers wenigstens ein Termin für den gesamten Jahrgang anzuberaumen.
6. Eine allfällige Änderung der Beurteilung ist schriftlich zu begründen und ausschließlich durch den oder die für die Beurteilung verantwortlichen Gutachter bzw Gutachterin möglich.
7. Die Verbreitung der Beurteilungsunterlagen bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin an den Beurteilungsunterlagen.

§ 11 Unterbrechung des Studiums

1. Die Studierenden können bei der Studiengangsleitung schriftlich eine Unterbrechung des Studiums beantragen. Im Antrag sind die Gründe für die Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums von der oder dem Studierenden nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
2. Der Zeitrahmen der Unterbrechung ist in Monaten anzugeben, hat wenigstens das Ende des laufenden Semesters zu beinhalten und darf maximal 12 Monate betragen. Diese Frist kann einmalig um 12 Monate verlängert werden.
3. Der Antrag hat die Feststellung zu beinhalten, dass der oder die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplanes bzw. einer Auflassung des Studiums unterwirft und er oder sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung seiner Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann.
4. Die Studiengangsleitung hat die Entscheidung begründet und schriftlich darzulegen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangsleitung persönliche, gesundheitliche und berufliche Gründe zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Krankheit oder Schwangerschaft stellen jedenfalls ausreichende Gründe dar.
5. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Während der Dauer der Unterbrechung dürfen keine Bachelor- bzw. Masterarbeiten zur Beurteilung vorgelegt werden. Während der Dauer der Unterbrechung besuchte Praktika sind dem Studienerfolg nicht zurechenbar. Die Stellung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender beziehungsweise außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender und die Anwendbarkeit der daran anknüpfenden Rechtsvorschriften wird durch die Unterbrechung des Studiums nicht berührt.
6. Wurde während der Unterbrechung des Studiums eine Änderung des Studienplanes vorgenommen, hat die Studiengangsleitung von Amts wegen nach § 12 FHG vorzugehen.



7. Die wiederholte Unterbrechung des Studiums ist unzulässig. Sollte die Studiengangsleitung in rechtswidriger Weise eine wiederholte Unterbrechung des Studiums genehmigen oder gegen die Bestimmung über die maximale Dauer der Unterbrechung des Studiums verstoßen, so bleibt die Anwendung der an die Unterbrechung des Studiums anknüpfenden Vorschriften dieser Prüfungsordnung unberührt.

§ 12 Wiederholung eines Studienjahres

1. (*gestrichen*)
2. Die Bekanntgabe der Wiederholung eines Studienjahres ist binnen eines Monats ab Mitteilung der negativen Beurteilung an die Studiengangsleitung zu richten.
3. Die Bekanntgabe hat die Erklärung zu beinhalten, dass der oder die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplanes bzw. einer Auffassung des Studiums unterwirft und er oder sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung der Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann.
4. Die Wiederholung eines Studienjahres nimmt stets zwei aufeinanderfolgende Semester in Anspruch. Wird das letzte Studienjahr eines Bachelorstudiums wiederholt, so kann die Studiengangsleitung mit Zustimmung der oder des betroffenen Studierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem letzten Studiensemester von Amts wegen in das vorletzte Studiensemester verschieben; dies gilt nicht für die abschließende Bachelorprüfung.
5. Wird das Studium in der ursprünglichen begonnenen Form auf Grund einer Änderung des Studienplans nicht mehr angeboten, hat die Studiengangsleitung von Amts wegen nach § 12 FHG vorzugehen.
6. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits gem § 12 FHG anerkannt wurden, können im Zuge der Wiederholung erneut vorgeschrieben werden.

§ 12a Wechsel des Jahrgangs

- (1) Studierende, die innerhalb einer Organisationsform eines Studienganges im gleichen Semester das Studium beginnen, bilden einen gemeinsamen Jahrgang. Abweichend davon sind Studierende durch die Studiengangsleitung einem anderen Jahrgang zuzuordnen, wenn dies durch ihren Studienstand veranlasst wird. Dies kann insbesondere bei einer Unterbrechung des Studiums (§ 11), einer Studienjahrwiederholung (§ 12) oder einer Verkürzung des Studiums (§ 14a AVO) der Fall sein.
- (2) Wechselt eine Person gemäß Absatz 1 Satz 2 in einen Jahrgang, der einem geänderten Curriculum unterliegt, so hat sie die Änderung des Curriculums nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze hinzunehmen.
- (3) Für Semester, die zur Gänze nach dem alten Curriculum abgeschlossen wurden, bleibt weiterhin ausschließlich das alte Curriculum maßgeblich.
- (4) Im Rahmen einer Studienjahrwiederholung sind von der Studiengangsleitung ausschließlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem neuen Curriculum gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 FHG vorzuschreiben. Vom Vorschreiben einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung ist nur abzusehen, falls es im alten Curriculum eine Vorgänger-Lehrveranstaltung gab, diese von der studienjahrwiederholenden Person positiv absolviert wurde und der Zweck des Studiums nicht die Vorschreibung der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfordert. Eine Lehrveranstaltung des alten Curriculums ist dann als Vorgänger-Lehrveranstaltung einer Lehrveranstaltung des neuen Curriculums zu werten, wenn eine Anerkennung gemäß § 12 FHG möglich wäre.
- (5) Wurden infolge einer Unterbrechung des Studiums oder aus anderen Gründen in bestimmten Semestern einige, aber nicht alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach dem alten Curriculum absolviert, so ist für diese Semester ausschließlich das neue Curriculum maßgeblich.



Absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen des alten Curriculums sind von der Studiengangsleitung von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung des § 12 FHG zu berücksichtigen.

- (6) Ist in einem offenen Semester eine Lehrveranstaltung zu absolvieren, deren Vorgänger-Lehrveranstaltung (Absatz 4) bereits in einem früheren Semester absolviert wurde, so hat die Studiengangsleitung stattdessen eine geeignete Lehrveranstaltung vorzuschreiben und hiervon das Kollegium in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Berufspraktikum

1. Die Prüfung der Zulassung der Studierenden zum Berufspraktikum und der Eignung der Praktikumsstelle sowie die Genehmigung des Ausbildungsvertrages erfolgt durch die Studiengangsleitung vor Antritt des Berufspraktikums.
2. Für die Zulassung zum Berufspraktikum müssen alle Lehrveranstaltungen und Berufspraktika des zweiten vor dem jeweiligen Praktikum liegenden Semesters positiv abgeschlossen sein. Darüber hinausgehende Bestimmungen ergeben sich aus den Curricula.
3. Die positive Beurteilung eines Berufspraktikums hat „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten und ist auf Grund eines Nachweises der ordnungsgemäßen Teilnahme und Aufgabenerfüllung zu vergeben.
4. Ein negativ beurteiltes Praktikum kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines negativ beurteilten Berufspraktikums bedarf keiner kommissionellen Beurteilung.
5. Das Begleitseminar im Sinne des § 10 Absatz 1 LVA-VO ist jedenfalls negativ zu beurteilen, falls das Berufspraktikum negativ beurteilt wurde.
6. Die für Lehrveranstaltungen und Prüfungen geltenden Bestimmungen des § 3a dieser Prüfungsordnung, des § 10 Absatz 5 FHG, des § 18 Absatz 4 FHG sowie der §§ 20 f FHG sind auf Berufspraktika sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Bachelorarbeit

1. Bachelorarbeiten sind von der oder dem Studierenden selbst zu verfassen. Die vorgelegten Arbeiten dürfen nicht zuvor an irgendeiner anderen Bildungseinrichtung zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden sein. Diese Umstände sind Eides statt zu erklären.
2. Bei der Bearbeitung der Themen von Bachelorarbeiten und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
3. Mit der Einreichung der Bachelorarbeit erklärt sich der oder die Studierende mit der Verwendung seiner oder ihrer Arbeit im Rahmen der Lehre und Forschung an der Fachhochschule Wiener Neustadt einverstanden.
4. Die Bachelorarbeiten sind maschinenlesbar in einer Form abzugeben, die eine voll automatisierte Weiterverarbeitung und Archivierung nicht behindern. Die diesbezüglichen technischen Parameter sind von der Studienadministration bekannt zu geben.
5. Auf Antrag der Praktikumsstelle an die Studiengangsleitung kann eine Bachelorarbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden. Der Umgang mit den in der derartig gekennzeichneten Arbeit enthaltenen Informationen ist auf das für die Beurteilung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
6. Die Abgabetermine von Bachelorarbeiten sind so festzulegen, dass den Begutachtenden jedenfalls vier Wochen für die Begutachtung verbleiben.
7. Auf Antrag des oder der Studierenden kann die Studiengangsleitung den Abgabetermin nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers verschieben, wenn dadurch der Zweck der Bachelorarbeit nicht in Frage gestellt wird.



8. Eine nicht fristgerecht vorgelegte Bachelorarbeit ist negativ zu beurteilen.
9. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Rahmen der ersten Wiederholung von der Vorgabe einer neuen, von der ersten Arbeit unabhängigen Aufgabenstellung absehen, wenn das für die erfolgreiche Nachbearbeitung der negativ beurteilten Arbeit erforderliche Arbeitspensum geringfügig ist. Das Arbeitspensum ist geringfügig, wenn es 20 Prozent des im Studienplan für die Erstellung der gesamten Bachelorarbeit vorgesehenen Arbeitspensums nicht übersteigt. Im Rahmen der zweiten Wiederholung ist jedenfalls eine von den ersten beiden Arbeiten unabhängige Aufgabenstellung zu vergeben.
10. Wurde die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen laut Curriculum die letzte anzufertigende Bachelorarbeit abzufassen war, anerkannt, hat die Studiengangsleitung der oder dem Studierenden die Anfertigung dieser Bachelorarbeit in einer anderen geeigneten Lehrveranstaltung vorzuschreiben und dem Kollegium darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Bachelorprüfung

1. Die Zulassung zur Bachelorprüfung setzt die Erbringung der Leistungsnachweise sämtlicher im Curriculum vorgesehener Lehrveranstaltungen voraus.
2. Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
 - (a) einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
 - (b) einem Prüfungsgespräch über die Querverbindungen der Bachelorarbeiten zu relevanten Fächern des Studienplanszusammen.
3. Spezielle Vorschriften zum Prüfungsteil der Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans ergeben sich aus den Bestimmungen der Curricula, darüber hinaus gehende Bestimmungen ergeben sich ausschließlich aus den Bestimmungen des § 16 FHG.
4. Der Prüfungssenat besteht aus drei facheinschlägigen Personen. Die Prüfung wird von der Studiengangsleitung oder von einem von ihr beauftragten Mitglied der Prüfungskommission geleitet. Die Leitung muss nicht dem Prüfungssenat angehören. Die Leitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und gewährleistet insbesondere die Rechte der zur Prüfung angetretenen Person sowie der Senatsmitglieder.
5. Die Mitglieder des Prüfungssenates beurteilen jeweils die beiden Prüfungsteile nach dem österreichischen Schulnotensystem.
6. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde, „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn alle Teile mit „Sehr gut“ beurteilt wurden, „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keiner der Prüfungsteile schlechter als „Gut“ beurteilt wurde, ansonsten „bestanden“.
7. Die Bachelorprüfung ist vor Ablauf des 74. Monats, gerechnet ab Studienbeginn, positiv zu absolvieren, widrigenfalls das Studium zu beenden ist; die Frist verkürzt sich um sechs Monate für jedes Semester, das im Wege der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse vollständig erlassen wurde. Die Unterbrechung des Studiums führt zu keiner Fristverlängerung. Nach der Beendigung des Studiums gemäß Satz 1 ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich. Die Übergangsbestimmung gemäß § 19 Satzungseinführungsverordnung ist zu beachten.
8. Wird die 2. Wiederholung der Bachelorprüfung negativ beurteilt, ist das Studium zu beenden. Eine Wiederholung des Studienjahres ist nicht zulässig.

§ 16 Masterarbeiten

1. Das Thema der Masterarbeit ist von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Ein einmaliger



Wechsel des Themas ist auf Antrag der oder des Studierenden möglich. Eine Änderung des Themas ist dem Kollegium durch die Studiengangsleitung anzuzeigen.

2. Die Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden selbst zu verfassen. Die vorgelegte Arbeit darf nicht zuvor an irgendeiner anderen Bildungseinrichtung zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden sein. Diese Umstände sind Eides statt zu erklären.
3. Bei der Bearbeitung des Themas der Masterarbeit und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
4. Mit der Einreichung der Masterarbeit erklärt sich der oder die Studierende mit der Verwendung seiner oder ihrer Arbeit im Rahmen der Lehre und Forschung an der Fachhochschule Wiener Neustadt einverstanden.
5. Zur Betreuung von Masterarbeiten ist wenigstens eine fachlich geeignete Person, die darüber hinaus Erfahrung und Kenntnisse in der Abfassung akademischer Arbeiten besitzt, durch die Studiengangsleitung zuzuweisen. Ein Wechsel der Betreuung während der Abfassung der Masterarbeit ist zulässig.
6. Die Masterarbeit ist maschinenlesbar in einer Form abzugeben, die eine voll automationsgestützte Weiterverarbeitung und Archivierung nicht behindern. Die diesbezüglichen technischen Parameter sind von der Studienadministration bekannt zu geben. Die Masterarbeit ist zusätzlich in gebundener Form mindestens in zweifacher Ausfertigung in der Studienadministration abzugeben.
- 6a. Wurde die Masterarbeit mitsamt der Erklärung gemäß Absatz 2 mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des § 4 Signatur- und Vertrauensgesetzes gefertigt, sind die gebundenen Exemplare der Masterarbeit erst nach Approbation der Arbeit abzuliefern. Diesfalls ist die elektronisch abgegebene Version zu beurteilen.
7. Die Begutachtung und Beurteilung der Masterarbeit hat binnen vier Wochen zu erfolgen.
8. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann zweimal wieder vorgelegt werden. Die erste Vorlage der Masterarbeit hat spätestens sechs Monate nach dem regulären Ende des Studiums zu erfolgen. Für jede weitere Vorlage verlängert sich die Frist um sechs Monate. Die Frist ruht während der Unterbrechung des Studiums.
9. Die Beurteilung der Masterarbeit hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Die zum letzten Mal vorgelegte Masterarbeit wird kommissionell begutachtet. Der Senat besteht aus drei Personen, von denen eine den Vorsitz zu übernehmen hat. Die Festlegung der Note erfolgt durch Ermittlung des Medians der Einzelbeurteilungen der Senatsmitglieder.
10. Eine positive Beurteilung (Approbation) oder eine negative Beurteilung (Verweigerung der Approbation) kann nur erfolgen, falls eine Masterarbeit vorgelegt wurde. Die fristgerechte Vorlage ist kein wesentliches Beurteilungskriterium, soweit sie nicht ausdrücklich als solches im Curriculum vorgesehen ist. Wird die im Absatz 8 festgelegte Frist für die erste oder zweite Vorlage versäumt, so führt dies zum Verlust einer Wiedervorlagemöglichkeit. Wird eine letztmalig vorgelegte Masterarbeit negativ beurteilt, so ist das Studium zu beenden; § 8 Absatz 3 PO kommt zur Anwendung. Gleiches gilt bei Versäumung der im Absatz 8 festgelegten Frist für die letztmalige Vorlage.
11. Das Deckblatt der abgegebenen Masterarbeit hat den Namen der Begutachterin oder des Begutachters sowie der Betreuerin oder des Betreuers, bei kommissionellen Begutachtungen die Namen aller Senatsmitglieder sowie den Namen der Betreuerin oder des Betreuers auszuweisen.
12. Der Studiengangsleitung obliegen die Bestimmung der Fristen, der begutachtenden Personen, der Senatszusammensetzung und des Senatsvorsitzes, sonstige studienrechtliche Entscheidungen betreffend die Masterarbeit sowie die Entscheidung über den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 3 FHG.



13. Die Studiengangsleitung hat alle Entscheidungen über den Ausschluss der Benutzung gemäß § 19 Absatz 3 FHG samt eingehender Darlegung der gefährdeten rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen der oder des Studierenden binnen 14 Tagen dem Kollegium anzuzeigen.
14. Gegen die Beurteilung einer Masterarbeit kann eine Beschwerde eingebracht werden, falls die Durchführung der Beurteilung einen Mangel aufweist. Auf derartige Beschwerden ist § 21 FHG sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Masterprüfung

1. Die Zulassung zum kommissionellen Teil der Masterprüfung setzt die Erbringung der Leistungsnachweise sämtlicher im Curriculum vorgesehener Lehrveranstaltungen, die Approbation der Masterarbeit sowie die Ablieferung der gebundenen Exemplare gemäß § 16 (6) dieser Verordnung voraus.
2. Die Masterprüfung setzt sich aus der Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen, diese setzt sich aus den Prüfungsteilen
 - (a) Präsentation der Masterarbeit,
 - (b) einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
 - (c) einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhaltezusammen. Die Beurteilungen der Masterarbeit und der kommissionellen Prüfung sind im Abschlusszeugnis getrennt auszuweisen.
3. Der Prüfungssenat besteht aus drei facheinschlägigen Personen. Einem Mitglied des Prüfungssenates ist die Rolle des Vorsitzes zuzuweisen.
4. Die Mitglieder des Prüfungssenates beurteilen jeweils die drei Prüfungsteile nach dem österreichischen Schulnotensystem.
5. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde, „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn alle Teile mit „Sehr gut“ beurteilt wurden, „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keiner der Prüfungsteile schlechter als „Gut“ und wenigstens eine Prüfungsteil mit „Sehr gut“ beurteilt wurde, ansonsten „bestanden“.
6. Im Falle einer negativ beurteilten kommissionellen Masterprüfung ist lediglich diese kommissionelle Prüfung zu wiederholen.
7. Die Masterprüfung ist vor Ablauf des 80. Monats, gerechnet ab Studienbeginn, positiv zu absolvieren, widrigenfalls das Studium zu beenden ist; die Frist verkürzt sich um sechs Monate für jedes Semester, das im Wege der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erlassen wurde. Die Unterbrechung des Studiums führt zu keiner Fristverlängerung. Nach der Beendigung des Studiums gemäß Satz 1 ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich. Die Übergangsbestimmung gemäß § 19 Satzungseinführungsverordnung ist zu beachten.
8. Wird die 2. Wiederholung der kommissionellen Masterprüfung negativ beurteilt, ist das Studium zu beenden. Eine Wiederholung des Studienjahres ist nicht zulässig.

§ 18 Rechtsschutz

1. Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung sind binnen vier Wochen schriftlich an das Kollegium zu richten. Individuelle Entscheidungen der Studiengangsleitung müssen ausdrücklich zu erkennen geben, dass sie von einer Studiengangsleitung stammen. Die Adressatin oder der Adressat einer derartigen Entscheidung ist anlässlich der Bekanntgabe der Entscheidung auf das Beschwerderecht und die vierwöchige Beschwerdefrist hinzuweisen.



2. Die Frist der Bestimmungen des § 5 Absatz 8 verlängert sich um ein weiteres Semester, wenn ein Prüfungsantritt nicht erfolgen konnte, weil der Prüfungstermin ohne Verschulden des oder der Studierenden verschoben werden musste.
3. Wird entgegen den Bestimmungen des § 5 Absatz 5 ein Prüfungstermin früher als zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Noten abgehalten, so ist dadurch ein Nichtantreten zu diesem Prüfungstermin ausreichend begründet.

§ 19 Unvereinbarkeitsregel

Keine Person darf mit einem Lehrauftrag oder mit der Abnahme von Prüfungen in einem Studien oder Lehrgang betraut werden, in dem sie selbst zu ordentlichen oder außerordentlichen Studien zugelassen ist.

§ 20 Zuständigkeit für aufgelassene Studiengänge

Wurde ein Studiengang aufgelassen, so sind die Zuständigkeiten gemäß § 10 Absatz 5 FHG von der Studiengangsleitung des fachlich nächstgelegenen Studiengangs entsprechend Anlage 1 wahrzunehmen.

Anlage 1: Verzeichnis der aufgelassenen Studiengänge

1. Dem aufgelassenen Diplom-Studiengang Wirtschaftsberatende Berufe, Stg.-Kz. 15, liegt der Master-Studiengang Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung, Stg.-Kz. 279, fachlich am nächsten.
2. Dem aufgelassenen Diplom-Studiengang Präzisions-, System- und Informationstechnik, Stg.-Kz. 16, liegt der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieur, Stg.-Kz. 273, fachlich am nächsten.
3. Dem aufgelassenen Diplom-Studiengang Management im ländlichen Raum, Stg.-Kz. 76, liegt der Master-Studiengang Produktmarketing & Innovationsmanagement, Stg.-Kz. 281, fachlich am nächsten.
4. Dem aufgelassenen Diplom-Studiengang Produktions- und Prozessdesign, Stg.-Kz. 147, liegt der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieur, Stg.-Kz. 273, fachlich am nächsten.
5. Dem aufgelassenen Diplom-Studiengang Logistik, Stg.-Kz. 148, liegt der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieur, Stg.-Kz. 273, fachlich am nächsten.
6. Dem aufgelassenen Diplom-Studiengang Biotechnische Verfahren, Stg.-Kz. 166, liegt der Master-Studiengang Biotechnische Verfahren, Stg.-Kz. 569, fachlich am nächsten.
7. Dem aufgelassenen Diplom-Studiengang Geoinformationstechnologie, Stg.-Kz. 167, liegt der Master-Studiengang Informatik, Stg.-Kz. 277, fachlich am nächsten.